



Aufteilung des Gesamtpreises von sogenannten Kombi-Angeboten nach allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatz: *Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 01.07.2020 (BMF, Schr. v. 02.07.2020)*

Stand: 22. Juli 2020

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz erfolgte die Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze sowie die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020. Zunächst wurde der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt. Danach wurden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

In der Praxis ergeben sich bei den Unternehmen oft Fragen und Schwierigkeiten zur Aufteilung von sogenannten Kombi-Angeboten (z.B. Frühstück, Buffet, Spar-Menüs, Tagungspauschale, All-Inclusive, etc.) wenn diese Angebote auch Getränke beinhalten.

Zur Gewährleistung einer korrekten Versteuerung sind die Einnahmen aus Kombi-Angeboten grundsätzlich nach ermäßigtem Steuersatz (7% / 5%) und allgemeinem Steuersatz (19%/16%) aufzuteilen und auch getrennt aufzuzeichnen. Beinhalten also Angebote wie Frühstück, Buffet, Spar-Menüs oder Tagungspauschale auch Getränke, unterliegen diese dem allgemeinen Steuersatz von 16% bzw. 19%. Als Aufteilungsmaßstab ist hierbei grundsätzlich die einfachst mögliche sachgerechte Aufteilungsmethode zu wählen. Dies ist in der Regel das Verhältnis der Einzelverkaufspreise. Und nur wenn dies nicht möglich ist, ist das Verhältnis der Wareneinsatzkosten, also die Preiskalkulation heranzuziehen.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 hat das Bundesfinanzministerium vor dem Hintergrund der befristeten Umsatzsteuersatzsenkung eine Vereinfachungsregel erlassen, nach der es nun vorübergehend nicht beanstandet wird, wenn pauschal 30% des Gesamtpreises mit dem allgemeinen Steuersatz (16%/ 19%) für Getränke und der verbleibende Teil mit dem ermäßigten Steuersatz (5%/ 7%) besteuert werden.

Für Kombi-Angebote im Zusammenhang mit Umsätzen aus der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen gab es eine solche Nichtbeanstandungsregel bereits. Für die folgenden in einem Pauschalangebot erhaltenen nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Leistungen

- Abgabe eines Frühstücks;
- Nutzung von Kommunikationsnetzen;
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Nutzung von Saunaeinrichtungen;
- Überlassung von Fitnessgeräten;
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

konnten Pauschal 20% des Pauschalpreises angesetzt werden.

Durch o.g. BMF-Schreiben beanstandet die Finanzverwaltung infolge der Steuersatzänderung im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 es nicht, wenn der Anteil für die dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden nicht

unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen (z.B. Minibar, Getränke zum Frühstück, Parkplatz, Telefon) mit 15% (statt zuvor mit 20%) des Pauschalpreises angesetzt wird. Der Anlass hierfür ist, dass das Frühstück (mit Ausnahme der Getränke) im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 jetzt genau wie die Übernachtungsleistung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Diese Pauschalregelungen dienen der Vereinfachung und sind daher seitens der Finanzverwaltung wohl eher großzügig bemessen. Wir empfehlen daher, wenn die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise nicht möglich ist, eine konkrete Kalkulation des Anteils der Getränke vorzunehmen, da dies in den meisten Fällen zu einem deutlich niedrigeren prozentualen Anteil am Gesamtverkaufspreis führen wird, der dem allgemeinen Steuersatz von derzeit 16% bzw. ab 1. Januar mit 19% zu unterwerfen ist.

Für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird, gelten die Vereinfachungsregelungen nicht

Die Regelungen des zuvor genannten Schreibens sind in allen Fällen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema?

Gern stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung.



Carsten Klingebiel ° Diplom-Ökonom
Steuerberater
Geschäftsführer ° Gesellschafter
T +49 511 700 50-403
F +49 511 700 50-74 03
E carsten.klingebiel@gehrke-econ.de



Tobias Ostermeier
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-575
F +49 511 700 50-75 75
E tobias.ostermeier@gehrke-econ.de



Michael de Beer ° Diplom-Kaufmann
Steuerberater
Prokurist
T +49 511 700 50-519
F +49 511 700 50-75 19
E michael.debeer@gehrke-econ.de

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.